

Vor der Auszahlung des Baukindergelds werden die im Antrag gemachten Angaben mit den nun vorliegenden Unterlagen abgeglichen.

Bei einer eventuellen Abweichung behalten wir uns die Auszahlung vor.

Der Zuschuss wird für maximal 2 Jahre ab unserer schriftlichen Bewilligung reserviert.

### Energieberatung

Bei Planungen bezüglich einer energetischen Sanierungsmaßnahme weisen wir Sie darauf hin, dass eine fachkundige und unabhängige Energieberatung durch z. B. die Energieagentur Bodensee angeboten wird (das Erstgespräch ist in der Regel kostenlos).

### Wie hoch darf das Einkommen sein:

Die Einkommensgrenzen bemessen sich nach § 10 (3) LWoFG Satz 1\* in Verbindung mit dem jeweils gültigen Landeswohnraumförderungsprogramm\* der Landeskreditbank. Das Bruttojahreseinkommen wird über § 12 LWoFG\* ermittelt.

Maßgebliches Einkommen ist das Gesamtjahreseinkommen des Antragstellers, sowie der weiteren Haushaltsangehörigen.

| Haushaltsgröße              | Einkommensgrenze I | Einkommensgrenze II | Einkommensgrenze III |
|-----------------------------|--------------------|---------------------|----------------------|
| 2 Personen Einkommensgrenze | 32.400 EUR         | 40.500 EUR          | 49.410 EUR           |
| 3 Personen Einkommensgrenze | 40.900 EUR         | 49.000 EUR          | 57.910 EUR           |
| 4 Personen Einkommensgrenze | 49.400 EUR         | 57.500 EUR          | 66.410 EUR           |
| 5 Personen Einkommensgrenze | 57.900 EUR         | 66.000 EUR          | 74.910 EUR           |

\* in der jeweils geltenden Fassung

### Unter dem Bruttojahreseinkommen versteht man:

- bei einer nicht selbständigen Arbeit, den Gesamtbruttojahresverdienst abzüglich der steuerlich anerkannten Werbungskosten, mindestens aber die steuerliche Werbungskostenpauschale (1.000 EUR).
- bei selbständiger Tätigkeit den zuletzt steuerlich anerkannten Gewinn.

- bei Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen der Überschuss der Einnahmen über die steuerlich anerkannten Werbungskosten.

### Berechnungsschema:

Zur einfachen Kontrolle, wie viel Baukindergeld Sie pro Kind anhand Ihres Einkommens erhalten, lesen Sie bitte aus Ihrer letzten Dezember Lohnabrechnung (vorausgesetzt Sie waren das ganze Jahr bei demselben Arbeitgeber beschäftigt) den Gesamtbruttobetrag heraus und ziehen die Werbungskosten ab (mindestens die Pauschale in Höhe von 1.000 EUR) und das Ergebnis ordnen Sie einem Wert aus der obigen Tabelle zu.

*Beispiel:*

*Der Gesamtbruttojahresverdienst eines 4-Personen-Haushalts beträgt 60.000 EUR. Abzüglich 1.000 EUR Werbungskosten ergibt dies ein Bruttojahreseinkommen von 59.000 EUR.*

*Somit halten Sie die Einkommensgrenze III ein.*

*Daraus ergibt sich ein Baukindergeld in Höhe von 2.000 EUR je Kind.*

### Die Antragstellung:

Für die Beantragung des Zuschusses benötigen Sie einige Vordrucke. Diese erhalten Sie beim:

Amt für Vermessung und Liegenschaften  
Sachgebiet Wohnungsverwaltung  
Charlottenstraße 12  
88045 Friedrichshafen

oder unter

[www.friedrichshafen.de](http://www.friedrichshafen.de); Suchbegriff „Baukindergeld“

Den Antrag reichen Sie bitte in einfacher Ausfertigung mit allen weiteren Unterlagen ein.

### Telefonische Auskünfte / Email:

Herr Ammann  
Amt für Vermessung und Liegenschaften  
Charlottenstraße 12  
88045 Friedrichshafen  
Zimmer Nummer 1.18  
07541 / 203-4251  
[t.ammann@friedrichshafen.de](mailto:t.ammann@friedrichshafen.de)



## BAUKINDERGELD

WOHNUNGSBAUPROGRAMM FÜR FAMILIEN, AUF DAUER ANGELEGTE LEBENSGEMEINSCHAFTEN UND ALLEINERZIEHENDE MIT KINDERN

### Baukindergeld als verlorener Zuschuss

Die Stadt Friedrichshafen fördert im Rahmen der Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Erwerb von Eigentumswohnungen und Familienheimen mit maximal zwei Einheiten, wobei eine von untergeordneter Bedeutung sein muss. Ziel des städtischen Zuschusses ist es, die Versorgung von Familien mit Wohnraum zu verbessern und breiten Bevölkerungsschichten mit Kindern die Eigentumsbildung zu ermöglichen.

Die Stadt stellt verlorene Zuschüsse zur Verfügung. Sie sind eine freiwillige Sozialleistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Bei dem Zuschuss handelt es sich um keine öffentlichen Mittel i.S. des Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG).

### Antragsberechtigt sind:

Familien, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind, die ein Objekt in Friedrichshafen erwerben wollen.

Bei der Förderung werden alle zum Haushalt gehörenden Kinder berücksichtigt:

- Wenn sie unter 18 Jahre alt sind und bei der Lohn- und Einkommenssteuer des Antragstellers berücksichtigt werden.
- Wenn sie über 18 Jahre alt sind, aber aufgrund einer Behinderung nicht selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können.
- Wenn die Geburt nach ärztlicher Bescheinigung innerhalb der nächsten sechs Monate erwartet wird.

Berücksichtigt werden auch Kinder, die innerhalb von 24 Monaten nach Antragstellung geboren werden.

### Grundvoraussetzung:

Um sich den Zuschuss zu sichern, müssen Sie mit dem Baubeginn bzw. mit der Unterzeichnung des Bauwerkvertrages oder Abschluss des Kaufvertrages warten, bis Ihnen die Stadt Friedrichshafen schriftlich mitgeteilt hat, dass Ihr Antrag bewilligt wurde. Davon abweichend können Sie ohne unsere schriftliche Bewilligung bei einer Zwangsversteigerung mit bieten. In diesem Fall muss der Antrag unverzüglich nach dem Zuschlag bei uns eingereicht werden, um die Voraussetzungen für die Gewährung im Nachhinein prüfen zu können.

Anmerkung: Bitte beachten Sie bei einer Zwangsversteigerung, dass Sie bereits im Vorfeld Ihr Vorhaben mit unseren Richtlinien abgleichen, zumal unsere Prüfung erst im Nachhinein erfolgen kann.

### Wie hoch darf die Belastung sein:

Zur Berechnung der zumutbaren Belastung wird die jeweils gültige Belastungstabelle der Landeskreditbank, Staatsbank für Baden-Württemberg, zugrunde gelegt. Hierbei kann nur das Einkommen aus einem unbefristeten Arbeitsverhältnis, welches nicht auf Probe besteht, gewertet werden.

### Nicht gefördert werden:

- Familien, welche die 3. Stufe der Einkommensgrenze überschreiten. Die Grenzen bemessen sich nach § 10 (3) Satz 1 LWoFG in Verbindung mit dem jeweils gültigen Landeswohnraumförderungsprogramm der Landeskreditbank. Bei der Ermittlung des Einkommens ist das Einkommen aller, nach § 4 Nr. 16 LWoFG, zum Haushalt rechnenden Personen zu berücksichtigen.
- Bau oder Kaufvorhaben die nicht familiengerecht aufgeteilt sind.  
Die Wohnfläche für einen 4-Personen-Haushalt sollte eine Größer von 90 m<sup>2</sup> aufweisen. Für jede weitere zum Haushalt rechnende Person erhöht sich diese Grenze um 10 m<sup>2</sup>. Kinderzimmer für ein Kind müssen mindestens 10 m<sup>2</sup> und Kinderzimmer für zwei Kinder müssen mindestens 15 m<sup>2</sup> groß sein.
- Familien, die bereits Eigentümer eines angemessenen Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung sind.  
„Angemessene Größe“ bedeutet, dass der vorhandene Wohnraum nach Größe und Zuschnitt als ausreichend und familiengerecht erscheint (auch wenn dies erst nach einem Umbau der Fall wäre).  
Für einen 3-Personen-Haushalt gilt eine Wohnfläche von 80 m<sup>2</sup> als angemessen. Bei größeren Haushalten erhöht sich die Wohnfläche um 10 m<sup>2</sup> pro haushaltsangehöriger Person. Die Förderung des Erwerbs einer weiteren kleinen Wohnung, welche aufgrund ihrer Lage mit der bisherigen Eigentumswohnung zusammengelegt werden könnte, wird grundsätzlich ausgeschlossen.
- Neubauvorhaben, bei welchen der Primärenergiebedarf nicht mindesten 30 % unter den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) liegen, d. h. es ist mindestens der Standard KfW-Effizienzhaus 70 zu erfüllen.**
- Vorhaben, für die weniger als 15 % der Gesamtkosten als Eigenleistung eingebracht werden. Davon sind:
  - mindestens 10 % als Eigenkapital zu erbringen (z. B. durch Spar- oder Bausparguthaben oder Aktienkapital – diesem Guthaben darf keine Verbindlichkeit gegenüber stehen oder es darf nicht verpfändet sein) und
  - der Rest kann über die so genannte Muskel-hypothek (Selbst- und Nachbarschaftshilfe) abgedeckt werden.
- Vorhaben, deren Förderung offensichtlich nicht gerechtfertigt wäre, insbesondere wenn das vorhandene Vermögen bereits ausreichen würde, um den Antragsteller angemessen mit Wohnraum zu versorgen.

### Wie hoch ist der Zuschuss:

Die Höhe des Baukindergeldes setzt sich aus zwei Bausteinen zusammen:

| Baustein A<br>Grundförderung<br>Die Höhe bemisst sich anhand des Haushaltseinkommens |                      |                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|----------------------|
| Einkommensgrenze I                                                                   | Einkommensgrenze II  | Einkommensgrenze III |
| 3.000 EUR<br>je Kind                                                                 | 2.500 EUR<br>je Kind | 2.000 EUR<br>je Kind |

+ optional



| Baustein B<br>Zusatzförderung |
|-------------------------------|
|-------------------------------|

Bei Erfüllung der folgenden Energiestandards erhöht sich die Förderung nach Baustein A um folgende Beträge

| Bei Neubauvorhaben   |                      |                      |
|----------------------|----------------------|----------------------|
| KfW-Effizienzhaus 55 | KfW-Effizienzhaus 40 | Passivhaus           |
| 3.000 EUR<br>je Kind | 4.000 EUR<br>je Kind | 5.000 EUR<br>je Kind |

| Bei Bestandsobjekten  |                      |                      |
|-----------------------|----------------------|----------------------|
| KfW-Effizienzhaus 100 | KfW Effizienzhaus 85 | KfW-Effizienzhaus 70 |
| 2.000 EUR<br>je Kind  | 4.000 EUR<br>je Kind | 5.000 EUR<br>je Kind |

Wer eine Förderung aus dem Förderprogramm „Klimaschutz durch Energiesparen“ der Stadt Friedrichshafen bezieht oder bezogen hat, kann für das gleiche Objekt keinen Zuschuss nach Baustein B aus diesem Programm beantragen.

### Die Auszahlung des Zuschusses:

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich gegen Vorlage eines Grundbuchauszuges über die Eigentumseintragung (Auflassung) und nach Erfüllung der Auflagen entsprechend unseres Bewilligungsbescheides (diese sind fallabhängig).  
Ausnahmsweise kann in begründeten Fällen schon gegen Vorlage des Energiebedarfsausweises, des unterschriebenen Kaufvertrages in Verbindung mit der Auflassungsvormerkung, oder ggf. mit Eintritt der sonstigen Fälligkeitss Voraussetzungen der Zuschuss vorläufig ausbezahlt werden.  
Die im Bewilligungsbescheid angegebenen Auflagen müssen im Nachhinein erfüllt werden.